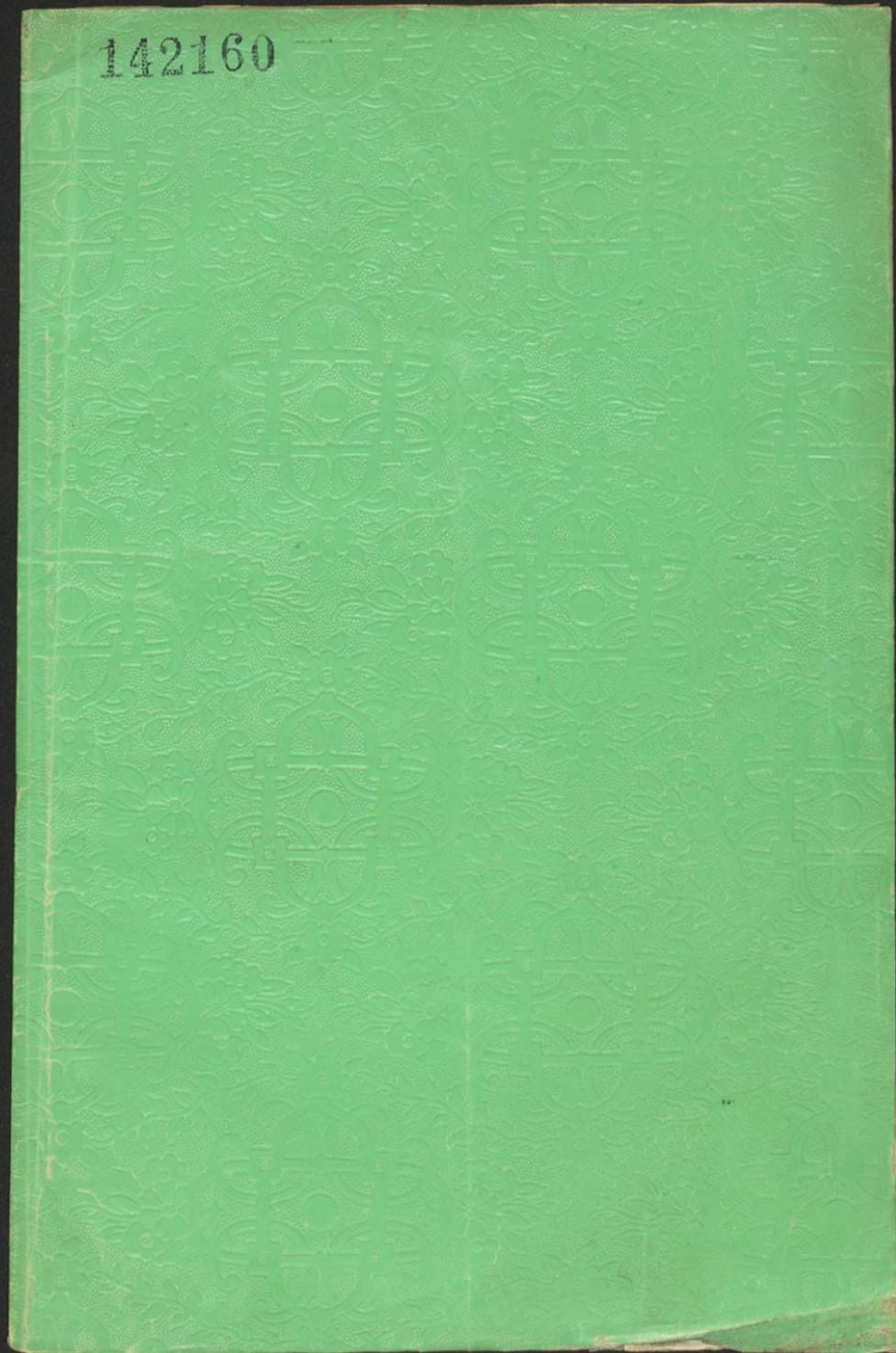


142160



1875

THE

LIBRARY

OF

THE

UNIVERSITY

OF

61/2/2 100

S Ä T Z E

aus allen Zweigen

der

Rechts- und Staatswissenschaften,

welche

nach abgelegten vier strengen Prüfungen

zur

Erlangung der juridischen Doctorswürde

an der

k. k. Universität zu Wien,

Josef Poklukar

aus Obergörjach in Krain,

am 6. Dezember 1864, um 12 Uhr Mittags,

im k. k. Universitäts-Consistorialsaale

öffentlich zu vertheidigen bereit ist.

..

W i e n ,

Mechitharisten-Buchdruckerei.

1864.

142160

SÄTZE

aus allen Fächern

Rechts- und Staatswissenschaften

nach abgelaufenen oder ablaufenden Prüfungen

Erhängung der ...

142160

K. k. Universität in Wien

Josef ...

aus ...

am 6. Dezember 1898

in ...

...



N 198/1958

Wien

8

I. Aus der Rechtsphilosophie.

1. Der Grundbegriff des Rechtes ist die Freiheit.
2. Die Verbindlichkeit der Verträge steht mit der Freiheit des Willens nicht im Widerspruche.
3. Auch nach naturrechtlichen Grundsätzen lässt sich der Schulzwang rechtfertigen.
4. Jene Verfassung, welche die Mehrzahl der Staatsbürger befriediget, ist naturgemäss immer die zweckmässigste.
5. Politische Reife des Volkes und Pressfreiheit sind die Grundlagen und Garantien einer guten Verfassung.

II. Aus dem Völkerrechte.

1. Ausübung des Vorkaufsrechtes ist die gerechteste Massregel gegen Kriegscontrebande.
2. Das Privateigenthum sollte im Seekriege denselben Schutz geniessen, wie im Landkriege.
3. Zur Rechtmässigkeit eines Krieges ist die förmliche Ankündigung desselben nicht nöthig.

III. Aus dem römischen Rechte.

1. Regelmässig ist eine res judicata kein Gegenstand eines Vergleiches.
2. Der von einem, durch das mandatum ad res administrandas, bevollmächtigten Vertreter eingegangene Vergleich bindet den Machtgeber nicht.

3. Die Ansicht, der Fiskus sei Occupant eines erblosen Nachlasses, ist rationeller als jene, nach welcher er als Universalsuccessor betrachtet wird.

IV. Aus dem Kirchenrechte.

1. Der Benefiziat erwirbt volles Eigenthum am ganzen Pfründeneinkommen.

2. Nur in Bezug auf das Dogma kennt die Kirche keine Toleranz.

3. Die Aufhebung der päpstlichen Territorialhoheit würde das Prinzip der Kirchenunabhängigkeit gefährden.

4. Konkordate sind nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen, wie andere Staatsverträge.

V. Aus dem Lehenrechte.

1. Die Lehenbarkeit eines Gutes muss im Zweifel erwiesen werden, die Vermuthung streitet für freies Eigenthum.

2. Auch der Lehensherr kann sich der Felonie schuldig machen.

VI. Aus dem österr. Privatrechte.

1. Zur giltigen Ernennung eines Vormundes ist es nicht nöthig, dass der Vater die Förmlichkeiten eines Testamentes beobachte.

2. Ein Notherbe kann selbst nach überreichter Erbsklärung auf die vollständige Entrichtung seines Pflichttheiles dringen.

3. Zur Compensation können auch nicht klagbare giltige Forderungen benützt werden.

VII. Aus dem österreichischen Civilprocesse.

1. Der Richter hat die nicht widersprochenen Umstände nur insoweit für richtig anzunehmen, als denselben die in der Verhandlung liegenden Beweise nicht entgegen stehen.

2. Auf Grundlage einer vollkommen glaubwürdigen Urkunde, in welcher die Zahlung nach Thunlichkeit versprochen wurde, kann die Exekution nicht bewilliget werden.

3. Eine Exekution gegen das Aerar zur zwangsweisen Eintreibung von Geldforderungen findet nicht statt.

VIII. Aus dem österreichischen Strafrechte und Strafprozesse.

1. Das Verbrechen des Mordes kann auch durch Unterlassung begangen werden.

2. Es gibt auch einen bestellten Kindesmord.

3. Ein Schuldlosigkeitszeugniss soll auch dann nicht verweigert werden, wenn statt Verbrechen oder Vergehen nur eine Uebertretung erwiesen wird.

4. Die gänzliche Abschaffung der Todesstrafe ist nicht zu empfehlen.

IX. Aus dem österr. Handels- und Wechselrechte.

1. Eine bestehende Forderung wird durch Ausstellung eines Wechsels novirt.

2. Der Theilgiro ist zulässig.

3. Das Retentionsrecht der Kaufleute besteht noch in Kraft.

X. Aus der National-Oekonomie und Finanzwissenschaft.

1. Die auf die Unterrichtsanstalten verwendeten Auslagen gehören zu den produktivsten.
2. Die Höhe des Wechselkurses zwischen zwei Ländern zeigt das Verhältniss der Mengen von Geldzahlungen an, welche beide einander zu leisten haben.
3. Die Ansammlung eines Staatsschatzes ist nicht wirthschaftlich.
4. Verpachtung der Feldgüter des Staates ist regelmässig der Bewirthschaftung durch besoldete Verwalter vorzuziehen.

XI. Aus der Verwaltungslehre.

1. Die Errichtung guter Lehrer-Seminarien ist zur Hebung der Volksschulen besonders zu empfehlen.
2. Die Wuchergesetze werden durch die Errichtung einer genügenden Anzahl guter Kredit-Institute überflüssig gemacht.
3. Vertheilung gemeinschaftlicher Gemeindewaldungen ist das beste Schutzmittel gegen Devastirung derselben.

XII. Aus der Statistik.

1. Die Bevölkerung grosser Städte pflegt sich mehr durch Einwanderung als durch Geburten zu vermehren.
2. Die Gerechtigkeit gebietet einen gleichmässigen Ausbau des österreichischen Eisenbahnnetzes.
3. Mit der Zunahme der stehenden Heere mehren sich die Staatsschulden.



II I. für Veräußerung & essentialen Verkauf der
Sache des Bauern:

1. guter Selbstveräußerung:

a. guter Selbstveräußerung, wegen geringen
für das besetzte Grundstück, in der Person von
Vorausverkauft, Beförderung nicht, Aufschlag
folgen. Control ~~unvollständig~~ des Bauern

b. guter Selbstveräußerung, wegen Mangel an
Bauschick, kein eigener Vorteil Einleitung,
Veräußerung ~~unvollständig~~ Control Bauern
& unvollständig.

Es ist guter Selbstveräußerung guter auch
in der Lage geben

d. die Einkünfte zu unvollständig,

Ausnahmen für guter Selbstveräußerung:

a. Müssen unvollständig, b. Nach der guter
guter, c. zur guter unvollständig
guter, d. bei guter unvollständig, e. Wien
guter, f. Wien ..

2. Vorteile der Verpachtung:

a. für die guter, d. guter unvollständig weg
guter guter unvollständig zu unvollständig, guter
guter guter guter

b. Wien guter unvollständig, in guter
guter unvollständig.

III. Mord durch Unterklassung
in für

1. 9 134. J. N. G. „Was gegen einen
Menschen in dem Absicht ihn zu töten
auf einen solchen Art „facidit.“ & cet.
„facidit“ Rückzug, gewöhnlich Straf-
gebrauch, — auf die durch Unterlassung
festgesetzte andere Veränderung,
Suppl., die nach Naturkraft Mord
durch Unterklassung möglich.

2. Grausigkeit fast sogar als milden
Rückzug.

3. Beim Kindesmord eines Kindes, weil
weil Kindesmord vorzuziehen soll was nicht
von selbst folgt, in. weil sonst Kindesmord
unvermeidlich würde ad Absurdum

4. Am klarsten aber Schrift I. Cap. für
weil in Aufsicht, weil dort kein Mord
Verbrechen im Allg. als auch Mord in
Sinnmäßigen gegeben sind.

Handwritten notes on the left margin, including fragments like "of", "lady", "un", "of", and "if".

